

Satzung des TTC Kleinblittersdorf e.V.



§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tischtennis-Club (TTC) Kleinblittersdorf e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kleinblittersdorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein pflegt und fördert den Tischtennissport. Damit verbunden ist die Förderung der körperlichen Fitness seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung. Dabei soll besonderer Wert auf den Teamgeist und die Kameradschaft gelegt werden.
2. Der Verein widmet sich der Aufgabe die Jugend für den Tischtennissport zu gewinnen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere mit der sportlichen Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfen und deren Durchführung, sowie der Austragung von Tischtennisturnieren, durch Trainingsangebote und die Schaffung von Spielmöglichkeiten sowie durch die Pflege der Geselligkeit verwirklicht.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Aufgabe des Vereins ist die Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins. Der Verein unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Tischtennisbundes.
7. Der Verein führt Werbeveranstaltungen für den Sport in der Öffentlichkeit durch.
8. Der Verein sorgt für den Versicherungsschutz für seine Mitglieder.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
2. Der Verein ist ordentliches Mitglied des „Saarländischen Tischtennisbundes“ (STTB).
3. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des STTB, sowie dessen Dachverbände an.
4. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
5. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.
2. Alle unbescholtenen Personen können Mitglied des Vereins werden. Bei nicht geschäftsfähigen Personen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Gesamtvorstandes, sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verein zu stellen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrages. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung und aller Vereinsordnungen zur Kenntnis zu bringen.
5. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Eine Begründung gegenüber dem Antragsteller ist nicht erforderlich. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen übertragen werden.
7. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - Aktive Mitglieder, das sind Mitglieder, die in Mannschaften des Vereins gemeldet sind,
 - Inaktive Mitglieder, das sind Mitglieder, die nicht in Mannschaften des Vereins gemeldet sind, sich aber am Vereinsleben und den Veranstaltungen des Vereins, insbesondere den Trainingsangeboten beteiligen,
 - Fördernde Mitglieder, das sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck und die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützen, aber keine aktive sportliche Betätigung im Verein ausüben und sich nicht am Vereinsleben und den Veranstaltungen des Vereins beteiligen,
 - Ehrenmitglieder, das sind Mitglieder, die auf Grund besonderer Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen, auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung, ernannt werden.

§ 5 Austritt eines Mitgliedes

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod oder den Austritt des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Postadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben durch den Austritt unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt.
2. Ein Grund für den Ausschluss liegt vor, wenn das Mitglied:
 - trotz wiederholter Mahnungen länger als 3 Monate mit seinen fälligen Beitragszahlungen im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt. Bei sozialer Notlage kann der Gesamtvorstand Beitragszahlungen stunden oder sogar aufheben.
 - die Beitragszahlung verweigert wird.
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt.
 - sich grob unsportlich verhält.
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet.
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
 - die Anordnungen des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung missachtet.

- das Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.
- 3. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens das Recht des Einspruches zu. Dieser Einspruch muss schriftlich begründet an die Postadresse des Vereins gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.
- 4. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte des betreffenden Mitgliedes.

§ 7 Mitgliederbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge, die Beitragsstruktur und die Zahlungsmodalitäten werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt, die darüber einen Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen herbeiführt. Bei aktiven und inaktiven Mitgliedern enthält der Mitgliederbeitrag den Beitrag zur Sportversicherung.
2. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt an den Versammlungen, ebenso an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen.
2. Jedes Mitglied über 16 Jahre kann wählen (aktives Wahlrecht) und hat das Recht zur Abstimmung in den Versammlungen.
3. Bei Mitgliedern, die jünger als 16 Jahre alt sind, können deren gesetzliche Vertreter stellvertretend in den Versammlungen das Recht zur Abstimmung wahrnehmen und an den Wahlen teilnehmen (aktives Wahlrecht).
4. Jedes Mitglied über 18 Jahre kann als Amtsträger vorgeschlagen und gewählt werden (passives Wahlrecht).

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet die Mitgliederbeiträge zu entrichten.
2. Anordnungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung, sowie die Satzung sind verbindlich.
3. Die Mitglieder erkennen die Satzung des STTB an, sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die der STTB und seine Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch seiner Strafgewalt. Das Gleiche gilt auch für die Dachverbände des STTB.
4. Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Verein über jede Änderung des Namens und/oder der Adressdaten und E-Mail-Adresse zu informieren.
5. Mitglieder sind verpflichtet dem Verein Änderungen ihrer Bankdaten mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch zurückgewiesene Abbuchungen entstehen, die das Mitglied zu verantworten hat, trägt das Mitglied.

§ 10 Vereinsorgane

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
2. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen. Die Einladung per E-Mail zu gesendet. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
4. Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Verein einreichen. Über Anträge zur Tagesordnung, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt nicht für Anträge mit schwerwiegenden Auswirkungen insbesondere Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - die Entgegennahme der Jahresberichte
 - die Entgegennahme der Kassenberichte
 - die Entlastung des Gesamtvorstandes
 - die Abberufung und Neuwahl des Gesamtvorstandes
 - die Bestellung der Kassenprüfer
 - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Beitragsstruktur und Beitragszahlungsmodalitäten
 - die Genehmigung der Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen
 - Ehrungen
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Vereinsordnungen
 - die Auflösungen des Vereins
6. Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch einen Protokollführer ein Protokoll zu führen. Der Schriftführer des Vereins übernimmt die Aufgabe des Protokollführers. In seinem Verhinderungsfall wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Der 1. Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert, so muss eine neuer Termin für die Mitgliederversammlung angesetzt werden. Dabei gelten die Fristen gemäß §11.3,
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsmäßig eine größere Mehrheit verlangt wird. Die Stimmberechtigung der Mitglieder ergibt sich aus § 8.2.
10. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Viertel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

§ 12 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - Jugendwart
 - Gerätewart
2. Alle Ämter im Gesamtvorstand sind Ehrenämter.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils voll geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein.
4. 1. Vorsitzender

Ihm obliegt die Leitung des Vereins und die Überwachung der Vorstandsarbeit.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt ohne vorherige Zustimmung des Gesamtvorstandes über einen Betrag von 200,- € (Zweihundert €) pro Quartal satzungsgemäß zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Gesamtvorstand in der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis zu bringen.

- Er ist der Postempfänger des Vereins.
- Eingehende Rechnung gibt er unterschrieben an den Kassenswart weiter.
- Er versendet die Korrespondenz des Vereins.
- Verträge im Namen des Vereins abschließen.
- Er beschafft Betriebsmittel und Vereinsartikel.
- Er bearbeitet die Anträge auf Mitgliedschaft im Verein und führt die Mitgliederliste.
- Er meldet die Mitgliederzahlen an die Verbände.
- Er erstellt einen Jahresbericht für die Mitgliederversammlung.

5. 2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende vertritt und unterstützt den 1. Vorsitzenden in allen Amtsgeschäften.

6. Kassenswart

Der Kassenswart ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen des Vereins und die Buchführung über die laufenden Geldgeschäfte.

- Er führt mit den Kassenprüfern die Kassenprüfung durch und erstellt den Kassenbericht für die Mitgliederversammlung.
- Er verwaltet die Vereinskasse.
- Er stellt Spendenquittungen aus.
- Er wickelt den Zahlungsverkehr des Vereins ab.
- Er bezahlt die Rechnungen.
- Er zieht die Mitgliedsbeiträge ein.
- Er erstellt die Steuererklärung.

7. Schriftführer

Der Schriftführer führt die Protokolle über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

8. Jugendwart

Der Jugendwart ist für die Ausbildung der Jugend und Schüler verantwortlich. Die Durchführung von Jugendveranstaltungen ist seine Aufgabe. Außerdem hat er die Jugendlichen über ausgeschriebene Jugend-Turniere des STTB und anderer Veranstalter zu informieren.

9. Gerätewart

Der Gerätewart ist verantwortlich für die Kontrolle, die ordnungsgemäße Behandlung und Instandhaltung der, dem Verein gehörenden bzw. zur Verfügung gestellten Geräte, sowie für das Inventar.

10. Der Gesamtvorstand regelt die Vereinsangelegenheiten. Zur Zuständigkeit des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:

- Vorschläge zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen an die Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Vorschläge an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Vorschläge zur Ehrung von Mitgliedern
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Mitglieder, die ihre Pflichten gemäß §9 nicht erfüllen, oder den Punkten unter §6.2 zuwider handeln, vom Training und vom Spielbetrieb auszuschließen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben in der Vorstandssitzung zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
 - Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins
 - Überwachung und Förderung der Jugendarbeit.
11. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes ein, stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzung. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden. In seinem Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
 12. Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes, die bei Bedarf stattfinden, lädt der 1. Vorsitzende unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.
 13. Die Abstimmungen im Gesamtvorstand erfordern einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 14. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend sind. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Der Gesamtvorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen.
 15. Über alle Sitzungen des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
 16. Beschlüsse und Anordnungen des Gesamtvorstandes sind für die Vereinsmitglieder bindend.
 17. Die Haftung des Gesamtvorstandes ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

1. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden und vertritt den Verein nach außen im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch eines der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Der geschäftsführende Vorstand hat in jeder Sitzung des Gesamtvorstandes Rechenschaft über seine Tätigkeiten abzugeben.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht jederzeit Einsicht in die Kassengeschäfte des Vereins zu nehmen oder die Kassenprüfer damit zu beauftragen.

§ 14 Vorstandswahl

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtvorstand.
2. Der Gesamtvorstand wird auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
3. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes können vor Ablauf der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Die Abwahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

1. Will ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit zurücktreten, muss der Gesamtvorstand ihn von seinen Pflichten entbinden, wenn der Verein an den Zurücktretenden keinerlei Forderungen oder Ansprüche hat. Der Gesamtvorstand regelt die Übernahme der Amtsgeschäfte des Zurückgetretenen für den Rest seiner Amtszeit durch ein anderes Vorstandsmitglied.
2. Kann ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben bedingt durch Krankheit nicht mehr wahrnehmen, so regelt der Gesamtvorstand die Übernahme der Amtsgeschäfte des Betroffenen durch ein anderes Vorstandsmitglied, bis das betroffene Vorstandsmitglied seine Aufgaben wieder selbst wahrnehmen kann.

3. Im Todesfall eines Vorstandsmitgliedes regelt der Gesamtvorstand die Übernahme der Amtsgeschäfte des Betroffenen für den Rest seiner Amtszeit durch ein anderes Vorstandsmitglied.
4. Tritt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zurück oder treten mehr als zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes gleichzeitig zurück, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den Zurücktretenden Entlastung erteilt und Nachfolger wählt.
 - Bis zum Zeitpunkt der außerordentlichen Mitgliederversammlung haben die Zurücktretenden ihren Amtspflichten nachzukommen.
 - Für Schäden, die durch Nichterfüllung ihrer Amtspflichten dem Verein entstehen, sind sie haftbar.
 - Die Mitgliederversammlung darf die Entlastung nur dann verweigern, wenn der Verein gegen die Zurücktretenden Ansprüche oder Forderungen erhebt.
 - In diesem Falle ruhen die Amtsgeschäfte der Zurückgetretenen bis zur Klärung.
 - Die Mitgliederversammlung hat durch Wahl für den Rest der Amtszeit Mitglieder mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte der Zurückgetretenen zu beauftragen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 20% (Zwanzig %) der Mitglieder die Einberufung, unter Angabe der Gründe beantragen. Der Antrag ist schriftlich an die Postadresse des Vereins zu richten.
3. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Sie kann bei begründeter Dringlichkeit auf zwei Wochen herabgesetzt werden. Die Fristen beginnen mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 17 Pressearbeit

Die Pressearbeit (laufende Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins, Internetseiten, Werbung im Interesse des Vereins) wird von Mitgliedern wahrgenommen, die vom Gesamtvorstand hierfür autorisiert werden.

§ 18 Kassenprüfungen

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Diese sind bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
2. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen.
3. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstandes und des Kassenwartes.

§ 19 Delegierte des Vereins

Delegierte werden als Vertreter des Vereins auf den Aktiven-, Senioren- und Jugend-Verbandstag des STTB entsendet. Die Delegierten werden vom Gesamtvorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt. In einem Verhinderungsfall wählt der Gesamtvorstand einen Stellvertreter.

§ 20 Betreuung von Mannschaften

1. Zur Betreuung von Mannschaften, insbesondere im Jugendbereich, werden Trainer und Betreuer eingesetzt. Diese müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Trainer können gegen Entgelt angestellt werden.
2. Bei der Beauftragung von Trainern und Betreuern im Jugendbereich kann der Gesamtvorstand die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangen.

§ 21 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen sind. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann.
2. Ist die Auflösung beschlossen, ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind. Das nach Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des bisherigen Zwecks und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen muss gemeinnützigen sportlichen Zwecken zugewandt werden. Über die Verwendung und Verteilung beschließt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 23 Datenschutzerklärungen

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder wie im Folgenden aufgeführt im Verein verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, Telefonnummer, EMail-Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Kassenswarts gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Als Mitglied des Saarländischen Tischtennisbundes (STTB) meldet der Verein Daten über seine Mitglieder gemäß den Erfordernissen. Bei Turniermeldungen sind das Name und Alter. Bei Meldungen von Funktionsträgern wird der Name, die Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse übergeben. Im Rahmen von Ligaspielen und Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.
4. Pressearbeit
5. Der Verein informiert in den "Kleinblittersdorfer Nachrichten" über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse des Vereinsleben, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Auf den Internetseiten wird von Funktionsträgern der Name, die Anschrift, Telefonnummer und Email-Adresse veröffentlicht.
6. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder
7. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederliste erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Aufgaben benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Informationen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
8. Beim Austritt werden alle Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.
9. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den geschäftsführenden Vorstand aufbewahrt.
10. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

11. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.03.2025 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.